

lungen eng zusammengehören: sie ergänzen sich in der Konzeption ihrer Ausführung, beide Collectiones stammen von ein und demselben Autor.

Letztere Behauptung läßt sich klar dadurch beweisen, daß beiden Sammlungen — abgesehen von der nur in der *Collectio Bonaevallensis prima* benutzten *Vetus Gallica*⁴⁹⁾ und einigen allein in der *Collectio Bonaevallensis secunda* zitierten Stücken⁵⁰⁾ — dieselben unmittelbaren Quellen zugrunde liegen: die *Dionysio-Hadriana*⁵¹⁾, ferner jene alte gallische *Collectio canonum* der historischen Ordnung, von der heute nur noch indirekte Zeugnisse in anderen Sammlungen, vor allem der *Collectio sancti Amandi*, erhalten sind⁵²⁾, und — die *Institutio canonicorum* des Konzils von Aachen vom Jahre 816⁵³⁾.

⁴⁹⁾ S. oben S. 343 f. und unten S. 352 ff.

⁵⁰⁾ Vgl. Maaßen S. 841 f.

⁵¹⁾ Daß die *Dionysiana* hier tatsächlich in der Form der *Dionysio-Hadriana* benutzt wurde, zeigen einzelne, nur in der *Dionysio-Hadriana* zu belegende Textvarianten (z. B. *Collectio Bonaevallensis prima*, Kap. VIII, 7 [Konz. v. Laodikea, Kap. 41]: zweimal *NON* in der Rubrik; s. Edition unten S. 375) und die zahlreichen für die *Hadriana* typischen Zusatzstücke, die sich vor allem in der *Collectio Bonaevallensis secunda* finden, „so das Synodalschreiben von Gangra, die *Fides* des Concils von Chalcedon, das cap. 4 der *Decrete* des Zosimus, die *Constitutio Gregorii* (II.)“ (Maaßen S. 841). Nimmt man hinzu, daß die Kanones des Konzils von Karthago [a. 419] nicht mehr durchgängig numeriert, sondern in zwei Konzile, *Concilium Carthaginiense* und *Concilium Africanum*, getrennt sind (s. oben S. 344), so ergibt sich, daß die Auszüge an den bezeichnenden Stellen stets die Merkmale der *Dionysio-Hadriana* tragen. In seiner *Bibliotheca* (s. Anm. 47) S. 253 hatte Maaßen daher auch mit Recht diese Sammlung im *Codex Bonaevallensis* exzerpiert gesehen. Wenn er in seiner *Gesch. d. Quellen u. d. Lit. d. can. Rechts* S. 841 die Entscheidung zwischen *Dionysiana* und *Hadriana* offenläßt, so vermutlich deshalb, weil er sich nicht auf eine Entstehung der Sammlung in der Karolingerzeit festlegen will, für die er ansonsten keine Anhaltspunkte findet. Nach dem Nachweis der Benutzung der *Institutio canonicorum* des Konzils von Aachen (a. 816), die ja zum Teil selbst ein Auszug aus der *Dionysio-Hadriana* ist, und die Einordnung der *Collectiones Bonaevallenses* unter die Sammlungen der karolingischen Reform besteht indes kein Grund mehr, die Charakteristika der *Hadriana* tragenden Exzerpte nicht auch als Auszüge aus dieser *Collectio* zu bezeichnen.

⁵²⁾ S. oben S. 345. — An der Identität der in beiden *Collectiones Bonaevallenses* benutzten Vorlage kann es keinen Zweifel geben, da sich alle in der *Collectio Bonaevallensis prima* festgestellten Besonderheiten dieser gallischen Sammlung auch in der *Collectio Bonaevallensis secunda* nachweisen lassen. Manches früher beobachtete Spezifikum erhält erst jetzt seine nähere Erklärung. So zeigt sich z. B., daß in jener Quelle Kanon 15 des Konzils von Agde in zwei Kanones mit den Nummern 15 und 16 aufgeteilt war, — daher also die in den nachfolgenden Kanones stets um eins erhöhte Zahl. Nur in der *Collectio sancti Amandi* läßt sich diese Besonderheit nochmals belegen (vgl. *Corp. Christ. Lat.* 148 S. 190 f.).

⁵³⁾ In der *Collectio Bonaevallensis secunda* werden aus der *Institutio canonicorum* des Konzils von Aachen zitiert: Kap. 22, Rubrik und Text (Isidor von